

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

757. Sitzung

Berlin, Freitag, den 1. Dezember 2000

Inhalt:

Zur Tagesordnung	513 A	Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)	536 C
1. a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a) (Drucksache 710/00)	513 B	Reinhold Bocklet (Bayern)	538 A
b) Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG) (Drucksache 723/00)	513 D	Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen	539 A
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG	513 D	Jürgen Gnauck (Thüringen)	570* B
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	565* A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	540 A
2. Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Drucksache 755/00)	534 A	5. a) Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale – gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG – (Drucksache 736/00)	
Barbara Stamm (Bayern)	567* B	b) Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Drucksache 737/00)	540 B
Dr. Klaus Achenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	568* A	Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	540 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	534 A	Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)	541 B, 543 C
3. Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge (Drucksache 716/00)	534 B	Reinhold Bocklet (Bayern)	542 B
Erwin Teufel (Baden-Württemberg)	534 B	Dr. Willfried Maier (Hamburg)	543 A
Jürgen Gnauck (Thüringen)	569* C	Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	570* D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 GG	535 A	Beschluss zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses	544 C
4. Gesetz zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG) (Drucksache 722/00)	535 A	Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	544 C
Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	535 B	6. Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 711/00)	513 D
		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 3 GG	565* B

7. Gesetz über die **Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze** und die Errichtung der **Stiftung „Geld und Währung“** (Drucksache 712/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
8. Gesetz zur **Änderung der Grenze des Freihafens Bremen** (Drucksache 713/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
9. Gesetz zur **Änderung der Grenze des Freihafens Emden** (Drucksache 714/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
10. Gesetz zur **Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern** (Drucksache 718/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
11. Gesetz zur **Einführung einer Dienstleistungsstatistik** und zur **Änderung statistischer Rechtsvorschriften** (Drucksache 725/00, zu Drucksache 725/00) 513 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 565* C
12. Gesetz zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999** (Drucksache 756/00) 552 A
Willi Stächele (Baden-Württemberg) 572* B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 4 und 5 GG 552 A
13. Zweiundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 719/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
14. Gesetz zur **Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern** (Drucksache 720/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
15. Zweites Gesetz zur **Änderung der Finanzgerichtsordnung** und anderer Gesetze (2. FGOÄndG) (Drucksache 724/00) 513 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 565* A
16. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 754/00) 552 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 552 A
17. a) Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: **Lebenspartnerschaften** (Drucksache 738/00)
- b) Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (**Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz** – LPartGErgG) (Drucksache 739/00) 544 D
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) 545 A
Barbara Stamm (Bayern) 546 B
Dr. Christean Wagner (Hessen) 548 A
Manfred Kolbe (Sachsen) 549 C
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 550 C
Claus Möller (Schleswig-Holstein) 571* B
Peter Jacoby (Saarland) 571* D
Beschluss zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig 551 C, D
Beschluss zu b): Keine Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2, Art. 84 Abs. 1, Art. 104a Abs. 3 Satz 3, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG 551 D
18. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (**Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz** – WPOÄG) (Drucksache 708/00) 513 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 565* B
19. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. September 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Usbekistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 709/00) 513 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 565* B
20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** und zur Änderung des

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Klaus von Trotha, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Bayern:

Barbara Stamm, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Josef Miller, Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Dr. Eckart Werthebach, Bürgermeister und Senator für Inneres

Brandenburg:

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Bremen:

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Till Backhaus, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Erwin Sellering, Justizminister

Niedersachsen:

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Thomas Oppermann, Minister für Wissenschaft und Kultur

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Peer Steinbrück, Finanzminister

Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Dr. Regina Görner, Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Manfred Kolbe, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Von der Bundesregierung:

Karl-Heinz Funke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Klaus Achenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

757. Sitzung

Berlin, den 1. Dezember 2000

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Kurt Beck: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich willkommen heißen und eröffne die 757. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 61 Punkten vor. Punkt 21 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Punkte 60 und 26 werden miteinander verbunden und vor Tagesordnungspunkt 2 behandelt. Punkt 17 wird nach Tagesordnungspunkt 5 aufgerufen. Punkt 58 wird nach Tagesordnungspunkt 24 behandelt, Punkt 59 nach Tagesordnungspunkt 25. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

(B)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a)** auf:

Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 12a) (Drucksache 710/00)

Wortmeldungen liegen uns bisher nicht vor. Gibt es solche? – Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 46 Stimmen.

Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte Frau Kollegin, die Länder aufzurufen.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Kurt Beck: Damit hat der Bundesrat einstimmig, also mit der erforderlichen Mehrheit, **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**. – Ich bedanke mich.

(D)

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 11/00*)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1 b), 6 bis 11, 13 bis 15, 18 bis 20, 28 bis 30, 35 bis 38, 41 bis 43, 46 und 48 bis 57.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 60 und 26** auf:

60. Gesetz über das **Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens** und der **Ausfuhr bestimmter Futtermittel** (Drucksache 792/00)

in Verbindung mit

26. Entschließung des Bundesrates zur **Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie** und zur **Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch** – Antrag der Länder Saarland, Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen – (Drucksache 548/00)

*) Anlage 1

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Problem an. Dagegen ist gar nichts zu sagen. In einem Land mit sehr großen Ballungsräumen, wie bei uns, gibt es dieses Problem natürlich auch. Dennoch bitte ich Sie, es doch etwas weniger dogmatisch zu sehen. Wir reden hier nicht über eine Regelung, die auf Ewigkeit festgeschrieben werden muss. Wir haben es versäumt, dies zu sagen. Wir stellen uns eine **Regelung** vor, die zunächst einmal **auf zwei Jahre angelegt** sein soll, wenn wir es im Vermittlungsausschuss so vereinbaren sollten, Herr Kollege Bocklet. Punktgenau nach zwei Jahren würden wir die Auswirkungen überprüfen.

Ich bitte Sie, sich vor Augen zu führen, was in großen Flächenländern eine wichtige Rolle spielt. Es geht uns nicht um eine heute zu treffende Umzugs-, Miet- oder Hausbauentscheidung. Uns geht es um die **Fernpendler**, die beispielsweise aus Daun, einem Ort in Rheinland-Pfalz in der Eifel, nach Köln fahren müssen, um dort zu arbeiten. Sie tun das nicht „aus Daffke“, sondern deshalb, weil sich ihre Lebensumstände so entwickelt haben. Diesen Menschen wollen wir schlicht und ergreifend helfen. Angesichts der derzeitigen Mineralölpreise ist das eine angemessene und durchaus pragmatische Lösung für diese Menschen. Ich bitte Sie, die Pauschale unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Bei 70 Pfennig sind wir im Nahbereich bis zu 16 Kilometern, was für Hamburg eine Rolle spielt. Für die großen Städte ist der ÖPNV wichtig; Hamburg hat, wie ich weiß, einen exzellenten Nahverkehr. Dass wir dort auf 60 Pfennig heruntergehen, hat den Sinn, dass wir Berufspendlern, die den Nahverkehr nutzen, keine überhöhte steuerliche Förderung zukommen lassen wollen. Das ist die Systematik, in der wir denken. Das muss nicht das letzte Wort sein, Herr Kollege Bocklet. Wir sind offen für Vorschläge. Wir müssen die Entfernungspauschale gezielt nach dem Bedarf ausrichten, und wir sollten sie so einsetzen, dass die Situation der jeweiligen Haushalte berücksichtigt wird. Wir müssen die Entfernungspauschale in Verbindung mit dem sehen, was momentan gerade zu Gunsten der Landwirte notwendig ist.

Ich bitte Sie, das Vorhaben in diesem Zusammenhang zu sehen und zu bewerten. Wir sollten innerhalb einer überschaubaren Zeit – wir reden über eine Woche – zu einer Verständigung kommen. Ansonsten bin ich bereit, mich mit den Kollegen Ministerpräsidenten intensiver auszutauschen, auch mit denen, die zufälligerweise nicht der Sozialdemokratie angehören. Es gibt da keine unheilbaren Fälle, wie Sie wissen.

(Heiterkeit)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gerne unterstreichen, dass wir angesichts einer gemeinsamen Interessenlage den Problemen auch gemeinsam gerecht werden. – Schönen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Clement!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Die Erklärung zu Protokoll habe ich bereits erwähnt.

Wir kommen nun zur **Abstimmung** und beginnen (C) mit **Punkt 5 a)**, dem Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlung in Drucksache 736/1/00 sowie ein Landesantrag in Drucksache 736/2/00 vor. Wir beginnen mit der Ausschussempfehlung.

Wer entsprechend Ziffer 1 der Drucksache 736/1/00 für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Wir kommen nun zu dem Entschließungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 736/2/00.

Darf ich um das Handzeichen bitten. – Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung wurde nicht gefasst.

Nun zu **Punkt 5 b)**, dem Gesetz zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses!

Hierzu liegt Ihnen ein 2-Länder-Antrag in Drucksache 737/1/00 auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor, dem Baden-Württemberg beigetreten ist. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Gesetz, wie vom Finanzausschuss empfohlen, zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich komme jetzt **zurück zu Tagesordnungspunkt 26**. (D) Herr Präsident Beck hatte vorgeschlagen – Sie waren damit einverstanden –, dass wir erst nach der Fertigstellung der Entschließung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie und zur Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch den inzwischen überarbeiteten Antrag zur Abstimmung stellen*). Es handelt sich um die Drucksache 548/8/00, die Ihnen allen vorliegt.

Wenn keine Bedenken bestehen, lasse ich jetzt über diese Entschließung abstimmen.

Wer stimmt der Entschließung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

(Zurufe: Einstimmig!)

– Es war einstimmig. Einstimmig ist auch die Mehrheit.

(Heiterkeit)

Ich betone noch einmal: Es war einstimmig.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 17 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: **Lebenspartnerschaften** (Drucksache 738/00)

* Siehe Seiten 532 C, 533 D

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) b) Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (**Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz** – LPartG-ErgG) (Drucksache 739/ 00)

Ich erteile Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg) das Wort.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich die bisherige Diskussion über das Lebenspartnerschaftsgesetz und das -ergänzungsgesetz richtig verstanden habe, dann sind es im Kern fundamentale – um nicht zu sagen: fundamentalistische – gesellschaftspolitische und verfassungspolitische Vorbehalte, die die von der CDU/CSU geführten Länder ins Feld führen, um die vom Bundestag beschlossene Zulassung von eingetragenen Lebenspartnerschaften abzulehnen.

Diese Länder sagen – ich zitiere aus den Ausschussempfehlungen –:

Die Schaffung eines Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist

– ich betone: ist, nicht könnte –

geeignet, im Bewusstsein der Bevölkerung die Leitbildfunktion der Ehe als vom Grundgesetz besonders geschützte und förderungswürdige Form des Zusammenlebens von Mann und Frau zu beinträchtigen.

- (B) Diese Behauptung ist selbstverständlich unbewiesen, sie ist auch unbeweisbar. Wir halten sie darüber hinaus für falsch. Sie wird auch durch vielfache Wiederholung nicht richtiger.

Selbstverständlich gilt: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Natürlich muss alles vermieden werden, was diesen Schutz relativieren könnte. Selbstverständlich gilt auch das **Abstandsgebot** – ein Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft muss bestehen bleiben. Insoweit sind wir alle einer Meinung.

Was dies im Ergebnis aber bedeutet, ist völlig ungeklärt. Soll damit z. B. alles, was derzeit als Folge der Eheschließung gesetzlich geregelt ist, von **rechtsähnlichen Regelungen bei anderen Partnerschaften** ausgeschlossen sein, z. B. soweit gegenseitige Fürsorge- und Unterhaltungspflicht oder das Güterrecht betroffen sind? Das kann doch schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Folgen der Eheschließung im zurückliegenden Jahrhundert wiederholt gravierend verändert worden sind. Ich nenne nur die Regelungen des gesetzlichen Güterstandes. Ich nenne die Änderung der Anknüpfungspunkte für ehelichen Unterhalt, das Ehegattenerbrecht usw. Sollen auch diese zurzeit nicht mehr geltenden Folgeregelungen der Eheschließung mit einem Zaun und dem Schild „Halt, nicht weiter! Dies ist oder war einmal Eheschließungsfolgerecht!“ umgeben werden? Anders ausgedrückt: Müssen Regelungen für andere Lebenspartnerschaften als die Ehe wegen Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz stets hinter denen zurückbleiben, die für

Eheleute gelten? Müssen sie „Pflichten oder Rechte (C) light“ sein? Oder ist ihre **rechtsähnliche Anwendung** bei anderen Lebensgemeinschaften nicht im Gegenteil geboten?

Natürlich **bleiben erhebliche Unterschiede**. Diese sind in den vorgelegten Gesetzen auch berücksichtigt worden bzw. nicht tangiert, z. B. soweit das Sorgerecht oder das Adoptionsrecht betroffen ist. Insgesamt aber, so meinen wir, hat unsere Gesellschaft die **Pflicht, niemanden wegen seiner sexuellen Orientierung zu benachteiligen**.

Glücklicherweise hat sich die **Ehe** in unserer Gesellschaft **trotz der hohen Scheidungsquoten** als **recht stabil** erwiesen. Wenn jede dritte Ehe geschieden wird, heißt das eben auch, dass zwei von drei Paaren bis zum Ende ihres Lebens zusammenbleiben. Und noch immer wachsen 80 % aller Kinder bei Vater und Mutter auf. Daneben gibt es aber die **„Patchwork-Familien“**, die sich nach Scheidung mit oder ohne Wiederheirat neu zusammensetzen und in denen viele Kinder aufwachsen, ohne zu Monstern zu werden, wie ein Magazin vor einiger Zeit meinte titeln zu sollen.

Weil die Ehe eine so wichtige Keimzelle der Gesellschaft ist, ist es selbstverständlich richtig, dass viele, **insbesondere die Kirchen**, zu Recht **gegen jegliche Abwertung der Ehe** kämpfen. Aber die entscheidende Frage ist doch: Kämpfen sie hier an der richtigen Stelle, und kämpfen sie mit den richtigen Argumenten?

Man wertet doch nicht automatisch das eine ab, wenn man das andere nicht länger diskriminiert. Welche Eheleute sollten sich denn dadurch abgewertet fühlen, dass sich gleichgeschlechtliche Partner auf dem Standesamt eintragen lassen dürfen? Warum sollten sich deswegen Krisensymptome in Ehe und Familie, die ja in unserer Gesellschaft offensichtlich sind, verschärfen? Wir wissen es doch alle: Viele Eheleute schaffen es nicht mehr, eine lebenslange Partnerschaft durchzuhalten. Viele Eheleute können oder wollen sich keine Kinder mehr leisten; denn Kinder sind geradezu zum Armutrisiko Nummer eins in unserem Lande geworden. Und leider ist es immer noch sehr schwer, Beruf, Kinder und Partnerschaft miteinander zu vereinbaren. Keines dieser Krisensymptome wird doch dadurch verstärkt, dass sich homosexuelle Paare mit staatlicher Billigung verpflichten, füreinander einzustehen. Nach meiner Überzeugung kann eigentlich niemand gegen dieses Grundprinzip des Lebenspartnerschaftsgesetzes sein.

Worum geht es? Zwei Menschen gehen eine **Verpflichtung ein, gegenseitig für sich zu sorgen**. Diese Verpflichtung hat klare Folgen, wenn sie nicht eingehalten wird. Kann denn bezweifelt werden, dass unsere Gemeinschaft von solcher gegenseitiger Verantwortung lebt, ob sie nun von homosexuellen oder heterosexuellen Menschen wahrgenommen wird? Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, im Erb- und Mietrecht, bei der Kranken- und Pflegeversicherung und im Steuerrecht **Bedingungen zu schaffen, die einer Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft angemessen sind**. Es war und ist dringend überfällig, unsinnige Barrieren zu beseitigen, z. B. bei Auskünften in Krankenhäusern.

(D)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) Alles dies macht deutlich, dass Ihre fundamentalistische Ablehnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, nicht akzeptabel ist.

Manchmal fühlt man sich in dieser Auseinandersetzung unwillkürlich an den „**Kulturkampf**“ der Bismarck-Ära aus dem Jahre 1875 erinnert. Damals ging es bekanntlich um die Einführung der obligatorischen Zivilehe: Die Bischöfe fürchteten um Zucht und Moral. Sie haben bis zum letzten Moment die Zivilehe bekämpft. Welche Ironie der Geschichte! Heute gehören die gleichen Kreise zu den engagiertesten Verteidigern der „Bismarck-Ehe“, obwohl die moderne Ehe – denkt man an die heutigen Scheidungsquoten – kaum noch dem religiösen Versprechen entspricht, bei dem sich zwei Menschen vor Gott verpflichten, füreinander einzustehen, bis dass der Tod sie scheidet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Kulturkampftöne sind, so meinen wir, heute völlig unangebracht.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft bringt **mehr Gerechtigkeit und Menschlichkeit** in unseren deutschen Alltag. Sie schadet niemandem und nützt vielen. Eine so normierte Lebenspartnerschaft ist weder kraft ihres Namens noch in ihrem Kern eine Ehe. Die Angst, auf diese Weise würden die verfassungsrechtlichen Garantien für Ehe und Familie ausgehöhlt, so berechtigt sie im Kern ist, hat hier nach meiner Überzeugung keinerlei Grundlage. Deshalb würde ich mir sehr wünschen, dass Sie Ihre fundamentalistische Blockadehaltung gegen die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgeben.

- (B) Ich weiß übrigens von vielen Christdemokraten und Christdemokratinnen, dass ihnen daran gelegen ist, etwas gegen die vielen Benachteiligungen und Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Alltag zu tun. Umso bedauerlicher ist es, dass Sie die Gesetzesvorhaben im Bundesrat bisher grundsätzlich verhindern wollen, dass Sie den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundsätzlichen Aufhebung des Partnerschaftsgesetzes anrufen wollen und anstreben, im Fall des Ergänzungsgesetzes weder zuzustimmen noch die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Man mag durchaus darüber streiten, ob alle Einzelheiten des vorgelegten Ergänzungsgesetzes, das sehr vieles sehr kleinteilig regelt, dringend geboten sind. Auch aus unserer Sicht gäbe es durchaus Punkte, die im Vermittlungsausschuss zu behandeln sich lohnte. Aber das geht eben nur, wenn die von mir angesprochenen Damen und Herren die Fundamentalopposition aufgeben, worum ich sie hiermit herzlich bitten möchte.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Stamm (Bayern).

Barbara Stamm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat mit der Mehrheit der Regierungsfraktionen am 10. November 2000 die beiden Gesetze zur

- Errichtung eines neuen Rechtsinstituts „Lebenspartnerschaft“ verabschiedet. (C)

Verabschiedet hat man sich dabei vor allem von der eindeutigen Vorrangstellung der Institution „Ehe und Familie“. Die Errichtung des Instituts „Lebenspartnerschaft“ bedeutet einen tiefen Einschnitt in unsere gesellschaftspolitischen Grundvorstellungen, die die Kultur und das Recht in unserem Land wesentlich geprägt haben.

Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz sieht ausschließlich den Schutz von Ehe und Familie vor, und das aus gutem Grund: **Nur Ehe und Familie garantieren das staatliche Gemeinwesen** in seinem Bestand und stellen einen stabilen Rahmen für die nachfolgenden Generationen sicher. Die Familien sind es, die in diese Gesellschaft investieren. Die Familien sind es, die für diese Gesellschaft unverzichtbare Leistungen erbringen, die wegen der Erziehung von Kindern zum Teil große wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen. Die Mütter und Väter der Verfassung bedachten daher sehr bewusst Ehe und Familie mit einem besonderen Schutz.

Ist es wirklich Diskriminierung, wenn Lebensgemeinschaften, die völlig andere Verläufe und Gestaltungsmöglichkeiten haben, nicht denselben Schutz erfahren? Kann man jedem, der die Einzigartigkeit von Ehe und Familie in engem Zusammenhang mit den einzigartigen Leistungen dieser verfassungsrechtlich geschützten Institution sieht, mangelnde Toleranz vorwerfen?

- (D) Ich möchte vorweg eines klarstellen: Ich respektiere die Entscheidung jedes Menschen, der in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben will. Diese Paare haben **Anspruch auf Toleranz**, und diese Toleranz lässt mitunter noch zu wünschen übrig. Ich habe auch tiefes Mitgefühl und großes Verständnis dafür, dass homosexuelle Paare mitunter an Zurücksetzung und persönlicher Verunglimpfung leiden. Und ich bin davon überzeugt, dass auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Werte gelebt werden.

Die Forderung nach Toleranz ist gerechtfertigt, meine sehr verehrten Damen und Herren. Doch daraus einen **Anspruch auf Gleichstellung** mit Ehe und Familie abzuleiten ist verfassungsrechtlich höchst **bedenklich**, gesellschaftspolitisch verfehlt und familienpolitisch eine große Gefährdung. Denn **Ehe und Familie** sollten nach dem Willen der Verfassung eine **herausgehobene Position** haben, herausgehoben auch gegenüber anderen akzeptierten Lebensgemeinschaften.

Mit der Privilegierung der so genannten Lebenspartnerschaften durch die vorliegenden Gesetze werden wir uns nicht abfinden, weil sie den Anfang vom Ende des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes und der Privilegierung der Ehe darstellt. Wer neben der Ehe ein weiteres, mit besonderen Rechten ausgestattetes Institut schafft, ebnet das ein, was unsere Verfassung gerade herausheben wollte.

Ich darf Ihnen an einigen Beispielen unser Unbehagen darlegen.

Barbara Stamm (Bayern)

- (A) Die Lebenspartner sollen in den Genuss eines betragsmäßig beschränkten „**Ehegattensplittings**“ bei der Einkommensteuer kommen. Das Ehegattensplitting ist aber vor allem für Familien gedacht, in denen ein Ehepartner wegen Familienarbeit, d. h. wegen Kindererziehung oder Pflege, nicht oder nur teilweise erwerbstätig ist.

Die betragsmäßige Begrenzung ist wohl nicht Ausdruck der Erkenntnis, dass zwischen „eingetragenen Lebenspartnerschaften“ und Ehepaaren ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Bundesregierung – zumindest die an ihr beteiligten Grünen – tritt seit geraumer Zeit dafür ein, das Ehegattensplitting für alle einzuschränken. Die Beschränkung für Lebenspartner erscheint mir daher eher die Vorbereitung eines Attentats auf das gesamte Ehegattensplitting zu sein. Hier wird bald – so fürchte ich – die Gleichstellung der Ehe mit den rechtlichen Vorgaben des Lebenspartnerschaftsgesetzes folgen.

Ferner ist vorgesehen, dass die Lebenspartner in die **beitragsfreie Familienversicherung** der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden. Zweck der Einführung der beitragsfreien Familienversicherung war aber die Schaffung eines Nachteilsausgleichs für die nicht berufstätige Ehefrau, die wegen Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen keine eigenständige Versicherung hat. Welche familienbedingten Nachteile gilt es denn bei den homosexuellen Lebenspartnerschaften auszugleichen, bei denen es sich doch um zwei kinderlose Partner handelt? Die **Gleichstellung kostet** Steuerzahler und Beitragszahler **Millionenbeträge**. Belastet werden

- (B) Bund und Länder, die Bundesanstalt für Arbeit und die Krankenkassen.

Die Lebenspartnerschaft ist gesetzlich ausgestaltet wie eine Kopie des Originals Ehe. Es beginnt bei der zeremoniellen Begründung der Partnerschaft vor dem Standesamt einschließlich Trauzeugen. Es gilt weiter für die Rechtsfolgen von A bis Z, nämlich vom Ausländerrecht bis zur Zwangsvollstreckung. Schließlich macht die Eheähnlichkeit der Partnerschaft auch nicht Halt vor einem scheidungsähnlichen Auflösungsverfahren vor dem Familiengericht, und dies, obwohl dem berechtigten **Absicherungsbedürfnis** von Lebenspartnern durch privatrechtliche Gestaltung entsprochen werden kann, nämlich **durch Verträge, Vollmachten und letztwillige Verfügungen**.

Eine Gleichstellung mit Ehegatten in nahezu allen Rechtsbereichen ist demgegenüber weder notwendig noch rechtspolitisch vertretbar. Wie weit die Gesetzesbeschlüsse über das Ziel hinausschießen und wohl auch auf Unverständnis bei sonst aufgeschlossenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern stoßen werden, sei an folgendem Beispiel aufgezeigt: Ist es wirklich geboten – auch vom Standpunkt der Befürworter von gesetzlichen Absicherungen für die Betroffenen aus –, den Lebenspartner mit den Verwandten des anderen zu verschwägern?

Hält es die Bundesregierung wirklich für eine gute Idee, dass die Partner einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ nicht gehindert sind, zusätzlich heterosexuell zu heiraten? So hindert eine bestehende Ehe zwar die Eingehung einer Lebenspartnerschaft, um-

gekehrt ist es aber kein Ehehindernis, wenn einer der Verlobten bereits in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. (C)

„Eine Chance für die **Bigamie**“ überschrieb ein Nachrichtenmagazin unlängst seinen Kurzbericht hierzu und lag damit gar nicht falsch; denn Bisexuellen wird so gegebenenfalls eine zusätzliche Ehe ermöglicht. Und man wundert sich dann wirklich, wenn man dazu weiter liest, diese Lücke sei absichtlich gelassen worden. Anderenfalls hätte man Ehe und Lebenspartnerschaft gleichgesetzt und wäre damit „in die Falle der Verfassungswidrigkeit gelaufen“, weil Artikel 6 des Grundgesetzes die Ehe unter besonderen Schutz stelle. Als ob es bei der im Übrigen nahezu verwirklichten Deckungsgleichheit zur Ehe entscheidend darum gegangen wäre, ausgerechnet diesen kleinen Unterschied beizubehalten! Mit den vorgelegten Gesetzen ist rechtlich eine staatlich privilegierte Viererverbindung zweier verschiedengeschlechtlicher Paare möglich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es wird zurzeit viel über den **Wertecocktail** gesprochen, der unserer Jugend täglich serviert wird. Inzwischen sind wir beim Institutionencocktail angelangt. Was wir hier erleben, ist ein verheerendes Signal für politische Beliebigkeit. Es zeigt, dass sich die Familien auf die vorrangige Unterstützung durch die Bundesregierung nicht verlassen können. Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist eine provokante und bewusste **Abwendung der Bundesregierung vom Leitbild der Familie**, wie es das Grundgesetz vorgibt. Die Bundesregierung weicht hier Artikel 6 Grundgesetz auf kaltem Wege auf, obwohl die allermeisten Bürger und Bürgerinnen, vor allem junge Menschen, in Ehe, Familie und Kindern ihr oberstes Lebensziel sehen. Das hat auch die Shell-Studie 2000 erneut bestätigt. (D)

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]: Dann können sie auch nicht gefährdet sein!)

Die Bundesregierung weiß auch, dass sie für ihre Pläne keine Mehrheit im Bundesrat hat. Sie hat deshalb völlig willkürlich, ohne jeden sachlichen Bezug, in Windeseile das gesamte Reformwerk in das ihrer Meinung nach nicht zustimmungsbedürftige Lebenspartnerschaftsgesetz und das zustimmungsbedürftige Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz aufgespalten. Die Bundesregierung hat damit sehenden Auges die Gefahr in Kauf genommen, dass bei Scheitern des zustimmungsbedürftigen Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetzes ein nicht vollziehbarer **Gesetzestorso** in Kraft treten wird.

Der Verfassungsrechtler Paul Kirchhof hat am 17. Juli 2000 im „Spiegel“ zum Ausdruck gebracht: „Der Entwurf der Homoehe ist eine Perversion des Verfassungsauftrags.“

Ich bitte Sie, gemeinsam mit uns die Gesetze entsprechend den Empfehlungen des Innenausschusses insgesamt abzulehnen.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Wagner (Hessen).

(A) **Dr. Christean Wagner** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Thema, mit dem wir uns heute Mittag beschäftigen, bedarf, wie ich meine, der differenzierenden Argumentation – gesellschaftspolitisch wie verfassungsrechtlich. Angesichts dieses Anspruchs hilft es nicht weiter, wenn man dem jeweiligen politischen Gegner zunächst einmal unterstellt, er betreibe eine fundamentalistische Blockade. Verehrte Frau Kollegin Peschel-Gutzeit, das haben Sie bestimmt fünfmal wiederholt; dadurch wurde es aber nicht richtiger.

Ich halte auch Ihren Vorwurf an die Adresse der Union, hier werde Kulturkampf betrieben, für weit überzogen, um das klar und deutlich zu sagen. Ich denke, dass wir unter Juristen bei diesem schwierigen Thema auf beiden Seiten sicherlich bessere Argumente auszutauschen hätten.

Meine Damen und Herren, die Gesetze, mit denen wir uns heute beschäftigen, sind in mehrfacher Beziehung ungewöhnlich. Das beginnt bereits mit dem **Verfahren**; Frau Kollegin Stamm hat das bereits angesprochen.

Den Rohentwurf des Bundesjustizministeriums zu einem so genannten Lebenspartnerschaftsgesetz erhielten wir im Januar dieses Jahres nicht durch das Bundesministerium der Justiz zur Kenntnis, vielmehr hatte ein Interessenverband den Entwurf des Ministeriums auf seiner Internetseite veröffentlicht. Das war der Weg des Gesetzentwurfs zu den einzelnen Ländern – ein sehr bemerkenswerter Einstieg in das gesamte Projekt.

(B) In der Folgezeit warteten die Länder vergeblich auf die Vorlage eines vollständig ausgearbeiteten offiziellen Gesetzentwurfs, zu dem sie hätten Stellung nehmen können.

Im Juli 2000 brachten die Fraktionen von SPD und Grünen im Bundestag den Entwurf eines zustimmungspflichtigen Lebenspartnerschaftsgesetzes ein. Der **Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen** enthielt im Vergleich zu den Überlegungen der Bundesregierung zahlreiche Änderungen im Familien-, Miet-, Straf-, Steuer-, Sozial- und Beamtenrecht. Selbst an die Änderung des Schornsteinfegergesetzes war gedacht worden, um dem gleichgeschlechtlichen Partner eines Schornsteinfegers bei dessen Tod die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Dann, meine Damen und Herren, hat die Koalition den Gesetzentwurf auch noch in **zwei unterschiedliche Entwürfe** aufgespalten: in ein angeblich nicht zustimmungspflichtiges Stammgesetz – das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz – und in ein zustimmungspflichtiges Ergänzungsgesetz, das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz. Ein einheitlicher Regelungskomplex wurde allein deshalb auseinander gerissen, **um** für einen Großteil des Gesetzesvorhabens das **Vetorecht des Bundesrates zu umgehen**. Dies stellt eine willkürliche Beschneidung der Mitwirkungsrechte der Länder dar.

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]:
Das haben wir immer beklagt!)

(C) Dieses Vorgehen verletzt die Verfassung; denn die Bundestagsmehrheit hat sich bei der Aufspaltung des Gesetzes einzig und allein von der Absicht leiten lassen, den Bundesrat auszuschalten. Meine Damen und Herren, das geht, wie ich meine, alle an – sowohl die B-Länder als auch die A-Länder.

Nach dem Gesetzentwurf ist Kern der so genannten Lebenspartnerschaft die Verpflichtung der Partner, einander Unterhalt – auch nach Aufhebung der Partnerschaft – zu gewähren. Nun hat, wie wir alle wissen, das **Unterhaltsrecht** zwei Seiten: den familienrechtlichen Teil, der den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch begründet, und den, wie ich ihn nenne, flankierenden Teil, der die Folgen der Unterhaltspflicht regelt, z. B. im Steuerrecht, in der Beamtenbeholdung, bei der Beihilfe. Beides gehört natürlich logisch zusammen.

Die Regelung der Unterhaltspflicht lässt sich inhaltlich nicht von den anderen Vorschriften trennen. Die rotgrüne Koalition tut dieses aber, indem sie den familienrechtlichen Teil in dem aus ihrer Sicht zustimmungsfreien Teil verankert und den nach ihrer Überzeugung zustimmungspflichtigen Teil in einem zweiten Gesetz regelt.

Meine Damen und Herren, wir können es nicht zulassen, dass Sie die **Mitwirkungsrechte der Länder** absichtlich verletzen. Ich sagte bereits: Auch dies ist ein Sachverhalt, der sicherlich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten sein wird.

Lassen Sie mich einiges zum Inhalt sagen! Zunächst eine kurze Vorbemerkung:

(D) Homosexuelle Menschen und Lebensgemeinschaften haben in unserer Gesellschaft **Anspruch auf Nichtdiskriminierung, Achtung und Nichtausgrenzung**. Ich denke, hierin sind wir uns alle einig. Hier mag es, wie ich gerne einräume, nach wie vor gesellschaftspolitischen Handlungsbedarf geben. Wo insofern Defizite bestehen, betrifft dies in aller Regel nicht Fragen des Rechts, sondern des alltäglichen Umgangs in der Gesellschaft.

Meine Damen und Herren, bei der inhaltlichen Gestaltung des Gesetzes beschreitet die rotgrüne Koalition einen Weg, der ganz offenbar mit unserer Verfassung kollidiert. Ich meine, das muss wenigstens unter Justizsenatoren und Justizministern besprochen werden können, ohne dass man sich wechselseitig bereits böse Absichten unterstellt. Nach dem Gesetzentwurf soll es **zwischen** der eingetragenen **Lebenspartnerschaft** und der **Ehe kaum noch Unterschiede** geben. Frau Kollegin Peschel-Gutzeit sprach von „**rechtsähnlicher Anwendung**“. Ich meine, dass allein diese Formulierung Anlass gibt, über diesen verfassungsrechtlichen Punkt nachzudenken.

In allen wesentlichen Punkten – angefangen von der Art der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihren Inhalten über steuer- und erbrechtliche Fragen bis hin zu ihrer Beendigung – ist eine fast vollständige Annäherung an die Ehe zu erkennen. Wenige Beispiele: Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Standesbeamten, Regelung über gemeinsamen Namen, Sorgfaltspflichten,

Dr. Christean Wagner (Hessen)

- (A) Unterhalt wie bei der Ehe, erbrechtliche Gleichstellung, kleines Sorgerecht für Kinder des Partners, Scheidung durch Gericht mit nachpartnerschaftlichem Unterhaltsanspruch, Einbeziehung von Lebenspartnern in die beitragsfreie Familienversicherung für Kranken- und Pflegeversicherung, Einbeziehung in die Vorschriften über den Familiennachzug im Ausländerrecht, Einbeziehung bei staatlichen Hilfeleistungen.

Meine Damen und Herren, vor diesem Hintergrund liegen schwer wiegende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des **Verstoßes gegen Artikel 6 Grundgesetz** nahe. Nach Artikel 6 stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Ehe meint das Zusammenleben von Mann und Frau in einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft. Dies hat – und damit werden wir uns auseinander setzen müssen – das **Bundesverfassungsgericht** mit seiner Entscheidung im Jahr **1993** ausdrücklich festgestellt. Es hat gesagt, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses zu erkennen seien. Das Bundesverfassungsgericht sagt ferner, der **Geschlechterverschiedenheit** komme nach wie vor **prägende Bedeutung für die Ehe** zu – ein Maßstab, an dem wir das Lebenspartnerschaftsgesetz sicherlich werden messen müssen, ob wir ihm zustimmen oder ob wir es ablehnen wollen.

- Die **Ehe ist** als Keimzelle menschlicher Gemeinschaft ausdrücklich **Modeströmungen entzogen**. Deshalb hat der Gesetzgeber nicht das Recht, die Ehe für andere Lebensformen zu öffnen, auch nicht in rechtsähnlicher Weise. Damit ginge eine Nivellierung einher, die den besonderen Schutz der Ehe unterminiert. Auf eine solche Nivellierung laufen die beiden Lebenspartnerschaftsgesetze hinaus.
- (B)

Lassen Sie mich noch eine Kleinigkeit ansprechen! Sie ist bereits von Frau Kollegin Stamm erwähnt worden, aber ich halte sie für so wichtig, dass sie wiederholt werden muss. Es geht schlichtweg um „handwerkliche“ Fragen.

Die Gesetze enthalten im Hinblick auf das Verhältnis von Ehe und Lebenspartnerschaften ganz offenkundige **Ungereimtheiten**. Nach den Vorstellungen der Regierungskoalition kann eine Lebenspartnerschaft nicht mit einer Person begründet werden, die bereits verheiratet ist. Das ist logisch, plausibel, man kann es nachvollziehen. Umgekehrt sehen die Gesetze **kein Verbot einer Eheschließung vor, wenn ein Partner bereits in einer Lebenspartnerschaft gebunden ist**. Das haben Sie, Frau Kollegin, eindrucksvoll vorgetragen. Demnach sollen gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eine später geschlossene Ehe nebeneinander möglich sein.

Ich muss zur Ehrenrettung der Bundesjustizministerin sagen, dass es aus ihrem Hause zunächst eine Formulierungshilfe gab, die vorsah, dass eine Lebenspartnerschaft automatisch beendet sei, wenn einer der Lebenspartner mit einer dritten Person die Ehe eingehe. Diese an und für sich selbstverständliche und logische Regelung ist nun wieder – offenbar aus den Motiven, die Sie hier vorgetragen haben – gestrichen worden.

Lassen Sie mich eine kurze Abschlussbemerkung (C) vortragen! Ich spreche hier für die Hessische Landesregierung. Ich will allerdings einräumen, dass es im Hinblick auf die Frage, ob überhaupt Regelungsbedarf vorhanden ist, unterschiedliche Auffassungen innerhalb der hessischen Koalitionsregierung gibt. Die **hessische F.D.P.** steht dabei auf dem Boden des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Bundestagsfraktion. Völlig einig sind sich die beiden Koalitionspartner in der Hessischen Landesregierung aber darin, dass die rot-grünen Gesetze sowohl inhaltlich als auch vom Verfahren her erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und daher abzulehnen seien.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich erteile Herrn Staatsminister Kolbe (Freistaat Sachsen) das Wort.

Manfred Kolbe (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unsere pluralistische Gesellschaft und unser freiheitlicher Staat belassen dem Einzelnen weitest gehende Freiheit in der privaten Lebensgestaltung. Das gilt gerade für die Sexualität als Teil der Privat- und Intimsphäre.

Homosexuelle Menschen und Lebensgemeinschaften haben in unserer Gesellschaft Anspruch auf Nichtdiskriminierung, Achtung und Nichtausgrenzung. Das haben auch meine Vorredner schon gesagt. Ich betone dies noch einmal. Wo insofern Defizite im gesellschaftlichen Bereich bestehen, sind wir aufgerufen, diese zu beseitigen. (D)

Wo **Anliegen homosexueller Lebenspartner** schon heute im Rahmen des geltenden Rechts **durch vertragliche Gestaltung Rechnung getragen** werden kann, besteht kein Bedarf an einer gesetzlichen Regelung. Ich sage darüber hinaus: Wenn es nicht möglich ist, durch vertragliche Gestaltung Abhilfe zu schaffen, kann man prüfen, ob man nicht **in einzelnen Bereichen gesetzliche Regelungen** treffen sollte, so etwa beim Zeugnisverweigerungsrecht, beim Besuchsrecht in Strafvollzugsanstalten, beim Auskunfts- und Besuchsrecht bei Ärzten sowie Krankenhäusern oder in der Totenfürsorge.

Dies alles erfordert aber kein fundamentalistisches neues Rechtsinstitut. Gerne gebe ich den Vorwurf des Fundamentalismus zurück, Frau Senatorin Peschel-Gutzeit. Es erfordert nicht dieses fundamentalistische Gesetz zur Regelung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften, mit dem wir eine **nahezu identische Kopie der Ehe** erhalten.

Eine solche Kopie ist mit unserer Vorstellung von Ehe und Familie und mit unserem Grundgesetz nicht mehr vereinbar. Deshalb hält die Sächsische Staatsregierung beide vorgelegte Gesetze für verfassungswidrig.

Nach **Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz** stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz beinhaltet zum Ersten ein Grundrecht, zum Zweiten eine **Institutsgarantie**, zum Dritten eine wertentscheidende Grundsatznorm.

Manfred Kolbe (Sachsen)

- (A) Zum **Wesenskern** der Ehe gehört die **Geschlechtsverschiedenheit der Eheleute**. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Ehe nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist. Die Verknüpfung von Ehe und Familie im Tatbestand des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz verlangt eine prinzipielle Offenheit der Ehe in Richtung Familie, was die Möglichkeit natürlicher Nachkommenschaft, also von Kindern, beinhaltet. Ob es im Einzelfall tatsächlich dazu kommt, ist unbeachtlich. Der **Ehebegriff** ist überschritten, sobald die Geschlechtlichkeit der Partner eine natürliche Fortpflanzung ausschließt. Der besondere Schutz verlangt eine **exklusive Rechtsform**, die auf andere Institute nicht beliebig übertragen werden darf. Deshalb ist das Gesetz zur Regelung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften verfassungswidrig.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen aber **finanzpolitische Bedenken** gegen die Gesetze. Dem besonderen Stellenwert von Ehe und Familie wird man nicht mehr gerecht, wenn die zur Förderung von Ehe und Familie eingesetzten staatlichen Mittel auch auf andere Institute und damit breiter verteilt werden, so dass die Höhe der Förderung von Ehe und Familie vermindert wird, und dies in einer Zeit, in der wir es uns wohl alle wünschen, dass Ehe und Familie stärker gefördert würden. Sie, Frau Senatorin, haben vom „Armutrisiko Nummer eins“ gesprochen. Wir wären hier eigentlich alle gefordert.

- (B) Die Bundesregierung ist bisher jegliche **Auskunft über die Kosten** der Gesetze schuldig geblieben. Es gibt nicht einmal Schätzzahlen darüber, was die Gesetze im sozialversicherungsrechtlichen Bereich oder im steuerrechtlichen Bereich kosten. Dies ist unseriös.

Entsprechend groß sind die Befürchtungen. Die Sozialverbände befürchten nicht abzuschätzende Kosten. Die Krankenkassen befürchten, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößert und die Mehrbelastungen auf die Mitglieder umgelegt werden müssen. Hinsichtlich der Steuereinnahmen werden Ausfälle in Millionen-, teilweise sogar in Milliardenhöhe befürchtet. Dem leistet die Bundesregierung dadurch Vorschub, dass keine Kostenschätzungen vorgelegt werden. Vielleicht kann die Bundesregierung in der heutigen Sitzung noch die eine oder andere konkrete Kostenschätzung nachtragen.

Lassen Sie mich abschließend zum **Gesetzgebungsverfahren** kommen. Mein Vorredner hat schon dargestellt, dass der ursprünglich einheitliche Entwurf in zwei Entwürfe aufgespalten wurde. Dadurch wurde ein einheitlicher Regelungskomplex auseinander gerissen. Diese Vorgehensweise ist verfassungsrechtlich wohl nur als **willkürlich** zu bezeichnen und verfassungspolitisch unerträglich.

Die **Aufspaltung** zeigt zahlreiche merkwürdige Wirkungen. Herr Kollege Wagner hat schon von den Wirkungen beim Unterhalt gesprochen. Ähnliches gilt für das Erbrecht. Im Stammgesetz wird die gesetzliche Erbenstellung eingeräumt, im Folgegesetz wird dann die erbschaftsteuerliche Behandlung geregelt. Beides

gehört zusammen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung heißt es im Stammgesetz, die Lebenspartnerschaft werde bei der „zuständigen Behörde“ begründet, im Folgegesetz heißt es stattdessen „der Standesbeamte“. Hier ändert das Folgegesetz das Stammgesetz sogar ab, was ich bei einer Aufspaltung bisher noch nie erlebt habe. (C)

Wir alle im Bundesrat sollten darauf achten, dass die **Mitwirkungsrechte der Länder** nicht willkürlich beschnitten werden. Dieses Beispiel darf nicht Schule machen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes unter Tagesordnungspunkt 17 a) und dem Antrag auf Zusammenfassung beider Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Pick.

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sind uns sicherlich in einem einig – das ist auch aus den Beiträgen deutlich geworden –: Der Abbau von Diskriminierungen ist ein besonderes Anliegen unserer Verfassung und damit eine zentrale Aufgabe eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Der Abbau von Diskriminierungen steht bei dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Lebenspartnerschaftsgesetz im Vordergrund. Damit will der Deutsche Bundestag eine Antwort auf die Frage geben, wie die bestehende Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung abgebaut werden kann. (D)

Gewählt wurde dabei von Anfang an der Weg eines eigenen familienrechtlichen Instituts – auf gut Deutsch: eines **Instituts sui generis**. Es war klar, dass es sich hierbei um eine familienrechtliche Einrichtung eigener Art handelt. Es ist aber weder das Gleiche wie die Ehe, noch geht es in diese Richtung oder stellt gar eine Kopie der Ehe dar.

Lassen Sie mich klar sagen: Es gibt **keine Gleichstellung mit der Ehe**. Dies hat auch die **Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages** ergeben. Die große Mehrzahl der Expertinnen und Experten sowie die angehörten Verfassungsexperten – auch die von der CDU/CSU-Fraktion benannten – haben **keinen Verstoß gegen Artikel 6** feststellen können.

Es geht bei diesem Gesetz um den Abbau von Diskriminierungen, die Anerkennung anderer Lebensformen unter Einbeziehung der Sexualität und um die Förderung dauerhafter personaler Beziehungen, in denen die Partner Rechte und Pflichten haben.

Ich halte es für außerordentlich wichtig, gerade in unserer heutigen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Veränderungen und ungewissen Entwicklungen für zwei Partner Verlässlichkeit, Solidarität und Rücksichtnahme durch gesetzlich eingeräumte Möglichkeiten zu stärken. Gerade dies tut der Deutsche

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

- (A) Bundestag mit der Schaffung eines eigenen familienrechtlichen Instituts für Partner und Partnerinnen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung. Dabei handelt es sich um **Menschen, die sich binden wollen** und die Verantwortung füreinander übernehmen möchten, **aber nicht heiraten können**.

Damit, meine Damen und Herren, bin ich beim nächsten Punkt. Wir können nicht eheähnliche Gemeinschaften, die grundsätzlich heiraten können, dies aber – aus akzeptablen Gründen – nicht wollen, mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vergleichen, die trotz ihres Bindungswillens eben nicht heiraten können. Dabei handelt es sich – dies ist offensichtlich – um ganz unterschiedliche Sachverhalte.

Ich möchte noch ein Wort zum Verfahren sagen; es ist von Herrn Wagner und von Herrn Kolbe angesprochen worden. Die Behauptung, die **Aufspaltung** des ursprünglich einheitlichen Entwurfs in ein **zustimmungsfreies** und ein **zustimmungspflichtiges Gesetz** sei willkürlich, ist unrichtig. Es **entspricht der Staatspraxis**, Gesetzentwürfe so zu fassen, dass sie nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Das ist nach meiner Erfahrung – jetzt immerhin 14 Jahre – von der Mehrheit des Bundestages häufig praktiziert worden. Genauso ist es hier geschehen, als sich abzeichnete, dass im Bundesrat eine parteipolitisch motivierte Blockade des Entwurfs drohte.

- (B) Eine willkürliche Behandlung liegt darin keineswegs. Den Ländern wird vielmehr freigestellt, wie sie das Verfahren hinsichtlich der Eintragung der Lebenspartnerschaften gestalten wollen. Nach der einen Möglichkeit regelt jedes Land das Verfahren und die zuständige Stelle selbst. In Baden-Württemberg könnte dies entsprechend der Parallele des § 1316 BGB z. B. das Justizministerium sein.

Lassen Sie es mich sehr deutlich sagen: Die Alternative ist im Ergänzungsgesetz vorgesehen. Sie ist aus meiner Sicht in der Tat besser. Bundesrechtlich wird der Standesbeamte mit dem entsprechenden Verfahren zuständig. Die Länder könnten jetzt wählen, welche Variante sie für sinnvoller halten.

Lassen Sie mich noch einmal deutlich machen, worum es geht: Erstens wollen wir Diskriminierung beenden. Zweitens wollen wir andere Lebensformen anerkennen. Drittens wollen wir dauerhafte persönliche Beziehungen fördern. Diese Ziele sollten auch vom Bundesrat unterstützt werden.

Sie haben gefragt, wie sich die **Kostenseite** entwickeln könnte. Sie wissen, wir können auf Erfahrungen anderer anerkanntermaßen demokratischer und sozialer Rechtsstaaten in Europa zurückgreifen. Dort hat sich gezeigt, dass nur eine kleine Anzahl der Personen, die diese Möglichkeit haben, diese Rechte, aber auch Verpflichtungen – darauf legen wir besonderen Wert – tatsächlich übernehmen wollen. Es wird also eine ausgesprochen überschaubare Zahl sein, soweit die anderen Länder hier Parallelen für uns bilden.

Meine Damen und Herren, die Zeit ist reif für diese Regelung. Der Bundestag hat dies erkannt. Ich würde mir wünschen, dass auch der Bundesrat dies erkennt. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank! (C)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein) und Herr **Minister Jacoby** (Saarland) abgegeben.

Zur **Abstimmung** liegen Ihnen vor: zu Punkt 17 a) die Ausschussempfehlungen in Drucksache 738/1/00 und Landesanträge in den Drucksachen 738/2 bis 4/00, zu Punkt 17 b) die Ausschussempfehlungen in Drucksache 739/1/00 und Landesanträge in den Drucksachen 739/2 bis 4/00.

Ich beginne mit **Punkt 17 a)**.

Da zu diesem Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit hierfür besteht. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat den **Vermittlungsausschuss** zu Punkt 17 a) **nicht angerufen**.

Damit entfallen zugleich zu Punkt 17 b) die Ausschussempfehlung unter Ziffer 1 der Drucksache 739/1/00 sowie alle Landesanträge mit Ausnahme des Antrages von Rheinland-Pfalz in Drucksache 739/3/00.

Zu Punkt 17 a) bleibt abzustimmen über die Frage, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Aus Drucksache 738/1/00 rufe ich hierzu die Ziffer 4 auf. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit. (D)

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit** dieses Gesetzes **nicht festgestellt**.

Ich komme zu **Punkt 17 b)**.

Ich rufe den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 739/3/00 als allein verbliebenen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses auf. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuss **nicht angerufen**.

Dann frage ich, wer dem Gesetz entsprechend Ziffer 2 der Drucksache 739/1/00 zustimmt. Bitte das Handzeichen! – Das ist auch eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Wer stimmt der Begründung hierfür unter Ziffer 4 der Drucksache 739/1/00 zu? – Soll ich jetzt „Minderheit“ oder „niemand“ sagen?

(Heiterkeit)

Niemand hat zugestimmt? – Doch, Zustimmung eines Landes. Das ist eine Minderheit.

Damit ist die Begründung **nicht angenommen**.

*) Anlagen 7 und 8

- (A) Auffassungen zu dem vom Bundestag verabschiedeten so genannten Ökosteuergesetz, das von den F.D.P.-Mitgliedern der Landesregierung strikt abgelehnt wird. Daraus resultiert auch eine kritische Haltung dieser Regierungsmitglieder gegenüber der Einführung einer Entfernungspauschale, da hierdurch eine politische und finanzielle Abfederung der abgelehnten Ökosteuerregelung erreicht würde.

Unabhängig von der Frage, ob die Ökosteuer ein sachlich gebotenes und sinnvolles Instrumentarium ist, steht jedoch fest, dass für eine Aussetzung oder eine Aufhebung der Ökosteuer derzeit keine parlamentarische Mehrheit gegeben ist.

Weiterhin steht fest, dass Berufspendler insbesondere in einem Flächenland im Hinblick auf die gestiegenen Mineralölpreise dringend einer finanziellen Entlastung bedürfen. Das Land Rheinland-Pfalz fordert deshalb eine Erhöhung der Kilometerpauschale für Pkw-Benutzer und unterstützt die Anhebung auf 0,80 DM je Entfernungskilometer.

Die Landesregierung erwartet von Bundesregierung und Bundestag, im Rahmen der anstehenden Reform der Rentenversicherung eine Finanzausstattung zu prüfen, die weitere Zuschüsse aus dem Aufkommen der Ökosteuer entbehrlich macht, so dass die Möglichkeit besteht, auf die bereits beschlossenen Erhöhungen der Ökosteuer bald zu verzichten.

Die Landesregierung verfolgt ferner das Ziel, dass in den anstehenden Beratungen zum Agrardieselgesetz ein Steuersatz beschlossen wird, der deutlich unter dem vom Bundestag beschlossenen Steuersatz von 0,57 DM/l liegt.

- (B) Das Land Rheinland-Pfalz hält eine finanzielle Unterstützung für weitere Bereiche, die besonders durch die Preissteigerungen auf dem Mineralölmarkt betroffen sind, für geboten. Sie fordert die Bundesregierung deshalb auf, ein Kreditprogramm für Spediteure und Busunternehmen zu initiieren, das zu finanziellen Erleichterungen bei der Anschaffung von neuen Fahrzeugen führt.

Eine gesetzliche Regelung der Entfernungspauschale muss eine größtmögliche Übernahme der Steuerausfälle durch den Bund enthalten, weil für das Land Rheinland-Pfalz zusätzliche Steuerausfälle in dem bisher vorgesehenen Rahmen nur schwer verkraftbar sind.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Claus Möller**
(Schleswig-Holstein)
zu den **Punkten 17 a) und b)** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt die Schaffung des neuen Rechtsinstituts der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“. Dieses Rechtsinstitut und die anderen Regelungen des **Lebenspartnerschaftsgesetzes** und des **Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetzes**

dienen dem Abbau einer jahrhundertealten Diskriminierung. Zugleich erweisen sie den von der Rechtsordnung geschuldeten Respekt, den die Entscheidung zweier Menschen zur gelebten Verantwortungsgemeinschaft verdient. (C)

Nicht zu befriedigen vermag jedoch das Fehlen einer Kollisionsregel für den Fall der beabsichtigten Eingehung einer Ehe bei bestehender Partnerschaft. § 3 Abs. 4 Nr. 1 LPartG schließt nämlich nur den umgekehrten Fall – die Eingehung einer Partnerschaft bei bestehender Ehe – aus. Sofern nicht die Standesbeamtin oder der Standesbeamte bei bestehender Partnerschaft die Eheschließung verweigert oder die Ehe als „Scheinehe“ aufhebbar ist (vgl. §§ 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB), kann es damit zu einer praktisch schwer zu handhabenden Doppelung bzw. Konkurrenz von Unterhaltsverpflichtungen und erbrechtlichen Positionen kommen.

Daher sollte nochmals geprüft werden, ob nicht eine ausdrückliche Kollisionsregelung vorzusehen ist, etwa durch die Aufnahme eines entsprechenden Eheverbotes in die §§ 1306 ff. BGB oder durch die Einfügung eines entsprechenden Auflösungsgrundes für die eingetragene Partnerschaft in das Lebenspartnerschaftsgesetz; in diesem Fall wären allerdings die schutzwürdigen Belange des anderen Partners durch entsprechende Regelungen angemessen zu berücksichtigen.

Anlage 8

(D)

Erklärung

von Minister **Peter Jacoby**
(Saarland)
zu den **Punkten 17 a) und b)** der Tagesordnung

Das Saarland stimmt dem **Lebenspartnerschaftsgesetz** (LPartG) und dem **Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz** (LPartGErgG) nicht zu und befürwortet eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu diesen Gesetzen.

Das in den Gesetzesbeschlüssen vorgesehene Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist abzulehnen. Die Schaffung einer solchen Lebenspartnerschaft ist verfassungsrechtlich in zweifacher Hinsicht bedenklich.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dem widerspricht es, die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner im Lebenspartnerschafts- und im Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz der Ehe im Wesentlichen gleichzustellen. Genau dies geschieht aber hinsichtlich des Zugewinnausgleichs (Artikel 1 § 6 Abs. 2 LPartG), des gesetzlichen Erbrechts (Artikel 1 § 10 LPartG) und hinsichtlich der Trennungsfolgen sowie der Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Artikel 1 §§ 12 ff. und 15 ff. LPartG). Die noch verbleibenden Unterschiede zur Ehe sind marginal und werden von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen.

- (A) Lebenspartnerschafts- und Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz führen darüber hinaus zu einer ungerechtfertigten, mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Schlechterstellung heterosexueller Partner. Denn diese haben lediglich die Wahl zwischen der rechtlich völlig unverbindlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Ehe. Das Modell „Lebenspartnerschaft“ steht ihnen nicht offen, obgleich sie, insbesondere dann, wenn in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Kinder aufgezogen werden, in gleicher Weise schutzbedürftig wie gleichgeschlechtliche Partner sind.

Mithin besteht Anlass, das Lebenspartnerschaftsgesetz sowie das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz, die in untrennbarem Zusammenhang zueinander stehen, grundlegend zu überarbeiten.

Ergebnis der Überarbeitung könnte eine sich an den französischen „pacte de solidarité civile“ – „PACS“ – anlehrende Lebenspartnerschaft sein. Das französische Modell kann von zwei volljährigen Personen gleich welchen Geschlechtes gewählt werden. Mit der Ehe ist es schon deshalb nicht vergleichbar, weil der zwischen den Partnern geschlossene „pacte“ lediglich amtlich registriert wird („Vertragslösung“ statt „Standesamtslösung“). Wesentliche Rechtsfolgen des Modells treten erst dann ein, wenn der vertraglich geschlossene „pacte“ zumindest zwei Jahre eingehalten wurde, der erklärte Wille der Vertragspartner zur Übernahme wechselseitiger Verantwortung in deren Verhalten also eine Bestätigung gefunden hat. Derartige langfristige Partnerschaften verdienen Förderung, und zwar unabhängig von dem Geschlecht der Partner. In diesen Partnerschaften aufwachsende Kinder dürfen nicht deshalb unter schlechteren Bedingungen aufwachsen, weil ihre tatsächlichen Eltern den Weg zum Standesamt nicht gehen können oder wollen.

- (B)

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg begrüßt die Änderung des Einkommensteuergesetzes, durch die ab dem Jahr 2000 die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei gestellt werden. Die Bundesregierung hat damit einen Teil der Forderungen aufgegriffen, die Baden-Württemberg und Hessen mit dem gemeinsamen Antrag einer Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern (Drucksache 604/00) erhoben haben.

Die neue Vorschrift des § 3 Nr. 45 EStG ist aber nicht ausreichend, um der zunehmenden Nutzung der modernen Kommunikationstechnik durch das Steuerrecht ausreichend Rechnung zu tragen. Flankierend sollte die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in

einen Freibetrag umgestaltet und von bisher 50 DM (C) für die Jahre 2000 und 2001 auf 100 DM und ab 2002 auf 50 Euro angehoben werden.

Durch die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 45 EStG entsteht eine bedenkliche Schiefelage, wenn einerseits die private (Mit-)Benutzung eines arbeitgebereigenen Personalcomputers steuerfrei ist, andererseits die berufliche Nutzung eines mit privaten Mitteln des Arbeitnehmers angeschafften Computers nur unter besonderen Voraussetzungen steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Deshalb ist zusätzlich zu § 3 Nr. 45 EStG eine gesetzliche Vorschrift erforderlich, wonach bei Arbeitnehmer-tätigkeiten, die üblicherweise unter Benutzung einer Computeranlage erledigt werden, typischerweise ein bestimmter beruflicher Anteil der Anschaffungskosten eines privat angeschafften Personalcomputers als Werbungskosten berücksichtigt werden kann.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Manfred Kolbe**
(Sachsen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Die Einbindung einer umfassenden **Charta der Grundrechte** in das Vertragswerk setzt eine präzise Klärung der Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten voraus. (D)

Das Ziel einer klaren Zuständigkeitsverteilung ist ein gemeinsames Anliegen aller Länder, wie es zuletzt in der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 25. bis 27. Oktober 2000 erneut in aller Deutlichkeit unterstrichen worden ist. Es ist für die Fortentwicklung der Europäischen Union und ihre Akzeptanz in den Mitgliedstaaten von herausragender Bedeutung.

Der Freistaat Sachsen begrüßt die Bindung der EU-Institutionen an die Menschen- und Grundrechte. Sie ist unabdingbar. Im Bereich der nationalen Kompetenzen, die in Deutschland die Hoheitsrechte von Bund und Ländern umfassen, ist es jedoch originäre Zuständigkeit des nationalen Verfassungsgebers – in Deutschland des Bundestages, des Bundesrates und der Landesparlamente –, die Reichweite und die Grenzen des Grundrechtsschutzes zu definieren. Hierin kommen politische und kulturelle Entscheidungen des demokratischen Souveräns zum Ausdruck, die auch Spiegelbild der Vielfalt in Europa sind. Diese zu wahren ist Verpflichtung der Europäischen Union. Bei der künftigen Regierungskonferenz, die sich mit Gegenstand und rechtlicher Wirkung einer Verbriefung von Grundrechten befassen wird, ist dies zu respektieren.

Es ist sicherzustellen, dass nicht der über bloße Abwehrrechte gegen Eingriffe der EU-Institutionen in die persönliche Freiheitssphäre hinausgehende mögliche Leistungs- und Anspruchscharakter von Rechten, die